Flurbereinigung Kleinbobritzsch

Teilnehmerversammlung

2. September 2020

Themen der Teilnehmerversammlung

1. Stand des Flurbereinigungsverfahrens Kleinbobritzsch
2. Ortslagenvermessung
3. Informationen zum Wege- und Gewässerplan
4. Fragen der Teilnehmer und Diskussion

Ihre Ansprechpartner

Toralf Mertn (Vorstandsvorsitzender)

Tel.: 03731 – 799 1680

toralf.mertn@landkreis-mittelsachsen.de

Dirk Rothe (stellv. Vorstandsvorsitzender)

Tel.: 03731 – 799 1683

dirk.rothe@landkreis-mittelsachsen.de

Steffen Zosel (stellv. Vorstandsvorsitzender)

Tel.: 03731 – 799 1662

steffen.zosel@landkreis-mittelsachsen.de

Der Vorstand der TG

- Mertn, Toralf → Vorsitzender
- Dämmig, Johannes → Wegebaumeister
- Mende, Jacqueline → örtlich Beauftragte
- Dr. Porezag, Volkmar → Vermessungswart
- Groß, Sandro → Pflanzmeister
- Keilig, Joachim
- Dienel, Andre
- Franke, Udo
- Unger, René

Themen der Teilnehmerversammlung

1. **Stand des Flurbereinigungsverfahrens Kleinbobritzsch**
2. Ortslagenvermessung
3. Informationen zum Wege- und Gewässerplan
4. Fragen der Teilnehmer und Diskussion

151 Besitzstände
559 ha Gesamtfläche

Stand des Verfahrens

19. Mai 2011	Aufklärungsversammlung
17. Okt. 2011	Anordnung der Flurbereinigung
1. März 2012	Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
2014	Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze
ab 2015	Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Wegebau, Hochwasserschutz, Pflanzungen)
25. Juni 2020	Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG
ab 2021	Beginn der Bau- und Pflanzmaßnahmen möglich

Themen der Teilnehmerversammlung

1. Stand des Flurbereinigungsverfahrens Kleinbobritzsch
2. **Ortslagenvermessung**
3. Informationen zum Wege- und Gewässerplan
4. Fragen der Teilnehmer und Diskussion

Ortslagenverhandlungen und –vermessung

Eine wesentliche Aufgabe des Flurbereinigungsverfahrens Kleinbobritzsch ist die Neugestaltung des Grundeigentums. Dies erfolgt zeitlich getrennt nach bebauter Ortslage und der Feldflur.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Kleinbobritzsch beabsichtigt daher, ab der 40. KW die Verhandlungen über die künftige Gestaltung des Grundeigentums (Ortslagenverhandlung) in der Ortslage von Kleinbobritzsch durchzuführen.

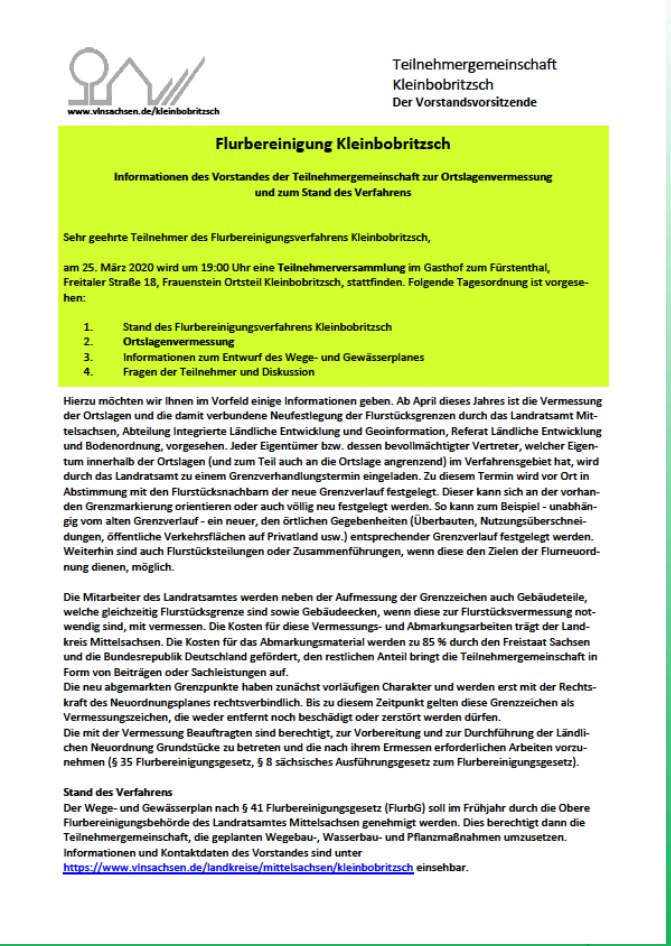

www.vlnsachsen.de/kleinbobritzsch

Teilnehmergemeinschaft
Kleinbobritzsch
Der Vorstandsvorsitzende

Flurbereinigung Kleinbobritzsch

Informationen des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zur Ortslagenvermessung und zum Stand des Verfahrens

Sehr geehrte Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Kleinbobritzsch,

am 25. März 2020 wird um 19:00 Uhr eine **Teilnehmerversammlung** im Gasthof zum Fürstenthal, Freitaler Straße 18, Frauenstein Ortsteil Kleinbobritzsch, stattfinden. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Stand des Flurbereinigungsverfahrens Kleinbobritzsch
2. **Ortslagenvermessung**
3. Informationen zum Entwurf des Wege- und Gewässerplanes
4. Fragen der Teilnehmer und Diskussion

Hierzu möchten wir Ihnen im Vorfeld einige Informationen geben. Ab April dieses Jahres ist die Vermessung der Ortslagen und die damit verbundene Neufestlegung der Flurstücksgrenzen durch das Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, Referat Ländliche Entwicklung und Bodenordnung, vorgesehen. Jeder Eigentümer bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter, welcher Eigentum innerhalb der Ortslagen (und zum Teil auch an die Ortslage angrenzend) im Verfahrensgebiet hat, wird durch das Landratsamt zu einem Grenzverhandlungstermin eingeladen. Zu diesem Termin wird vor Ort in Abstimmung mit den Flurstücksnachbarn der neue Grenzverlauf festgelegt. Dieser kann sich an der vorhanden Grenzmarkierung orientieren oder auch völlig neu festgelegt werden. So kann zum Beispiel - unabhängig vom alten Grenzverlauf - ein neuer, den örtlichen Gegebenheiten (Überbauten, Nutzungsüberschneidungen, öffentliche Verkehrsflächen auf Privatland usw.) entsprechender Grenzverlauf festgelegt werden. Weiterhin sind auch Flurstücksteilungen oder Zusammenführungen, wenn diese den Zielen der Flurneuordnung dienen, möglich.

Die Mitarbeiter des Landratsamtes werden neben der Aufmessung der Grenzzeichen auch Gebäudeteile, welche gleichzeitig Flurstücksgrenze sind sowie Gebäudeecken, wenn diese zur Flurstücksvermessung notwendig sind, mit vermessen. Die Kosten für diese Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten trägt der Landkreis Mittelsachsen. Die Kosten für das Abmarkungsmaterial werden zu 85 % durch den Freistaat Sachsen und die Bundesrepublik Deutschland gefördert, den restlichen Anteil bringt die Teilnehmergemeinschaft in Form von Beiträgen oder Sachleistungen auf.
Die neu abgemarkten Grenzpunkte haben zunächst vorläufigen Charakter und werden erst mit der Rechtskraft des Neuordnungsplanes rechtsverbindlich. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Grenzzeichen als Vermessungszeichen, die weder entfernt noch beschädigt oder zerstört werden dürfen.
Die mit der Vermessung Beauftragten sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Ländlichen Neuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen (§ 35 Flurbereinigungsgesetz, § 8 sächsisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz).

Stand des Verfahrens
Der Wege- und Gewässerplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) soll im Frühjahr durch die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen genehmigt werden. Dies berechtigt dann die Teilnehmergemeinschaft, die geplanten Wegebau-, Wasserbau- und Pflanzmaßnahmen umzusetzen.
Informationen und Kontaktdaten des Vorstandes sind unter
https://www.vlnsachsen.de/landkreise/mittelsachsen/kleinbobritzsch einsehbar.

Ziele der Ortslagenverhandlungen

- Klarheit über die künftigen Grenzen der Flurstücke schaffen
- einvernehmliche und nachweisbare Grenzregulierung von benachbarten Flurstücken, z. B. bei bereits in der Vergangenheit durchgeführten Flächentäuschen oder aber auch bei Überbauten, falsch gesetzten Zäunen usw.
- Neuordnung auf Grund von Dorfentwicklungsmaßnahmen oder z. B. bei noch nicht geregelten Straßenverbreiterungen

Beispiel für die durch die Ortslagenverhandlung getroffenen Regelungen:

Vergleich der Grundstücksgrenzen

- vor der Flurbereinigung

und

- nach der Flurbereinigung

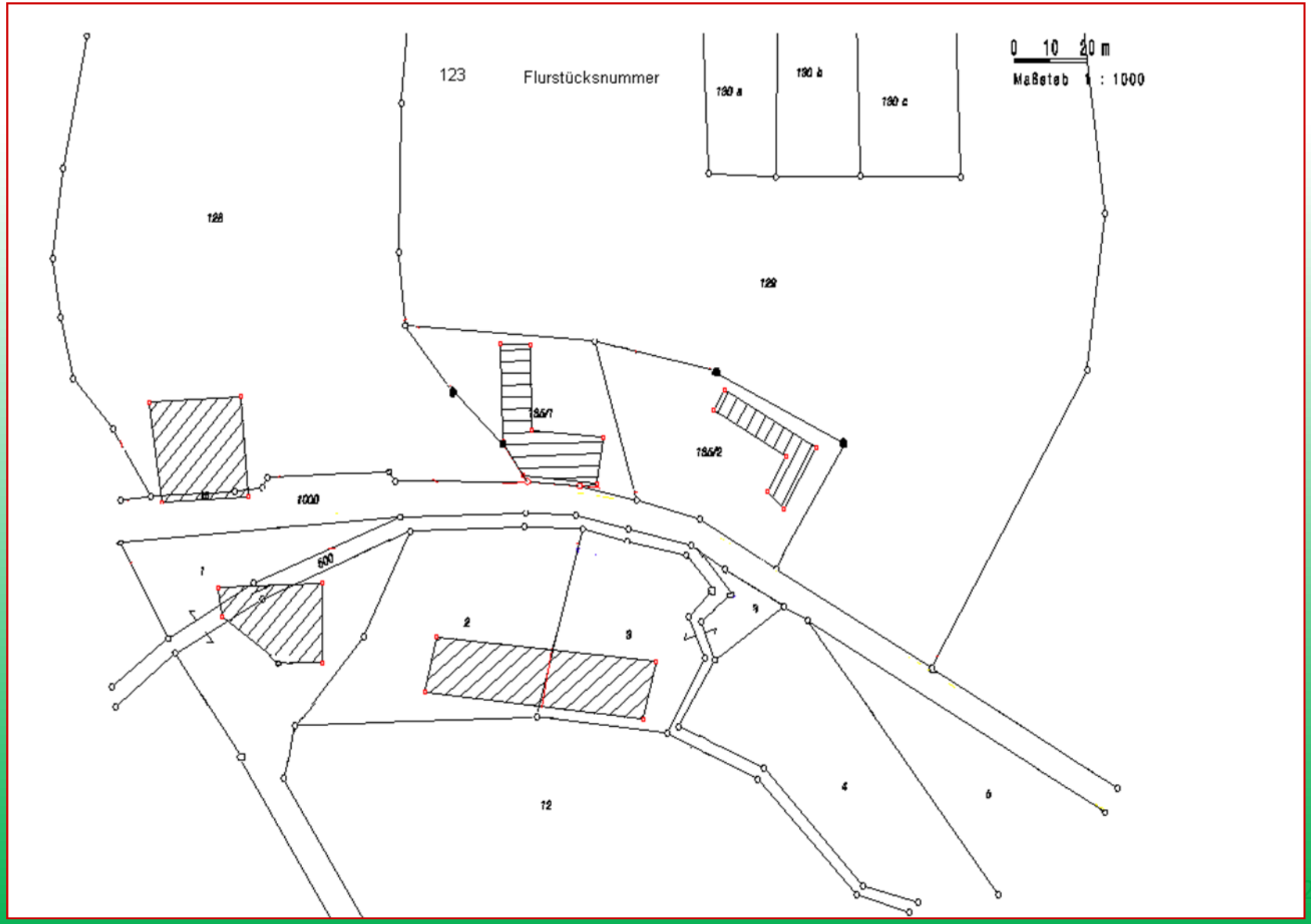
123
Flurstücksnummer
190 a
190 b
190 c
0 10 20 m
Maßstab 1 : 1000
128
122
185/7
185/2
1000
600
1
2
3
4
5
12

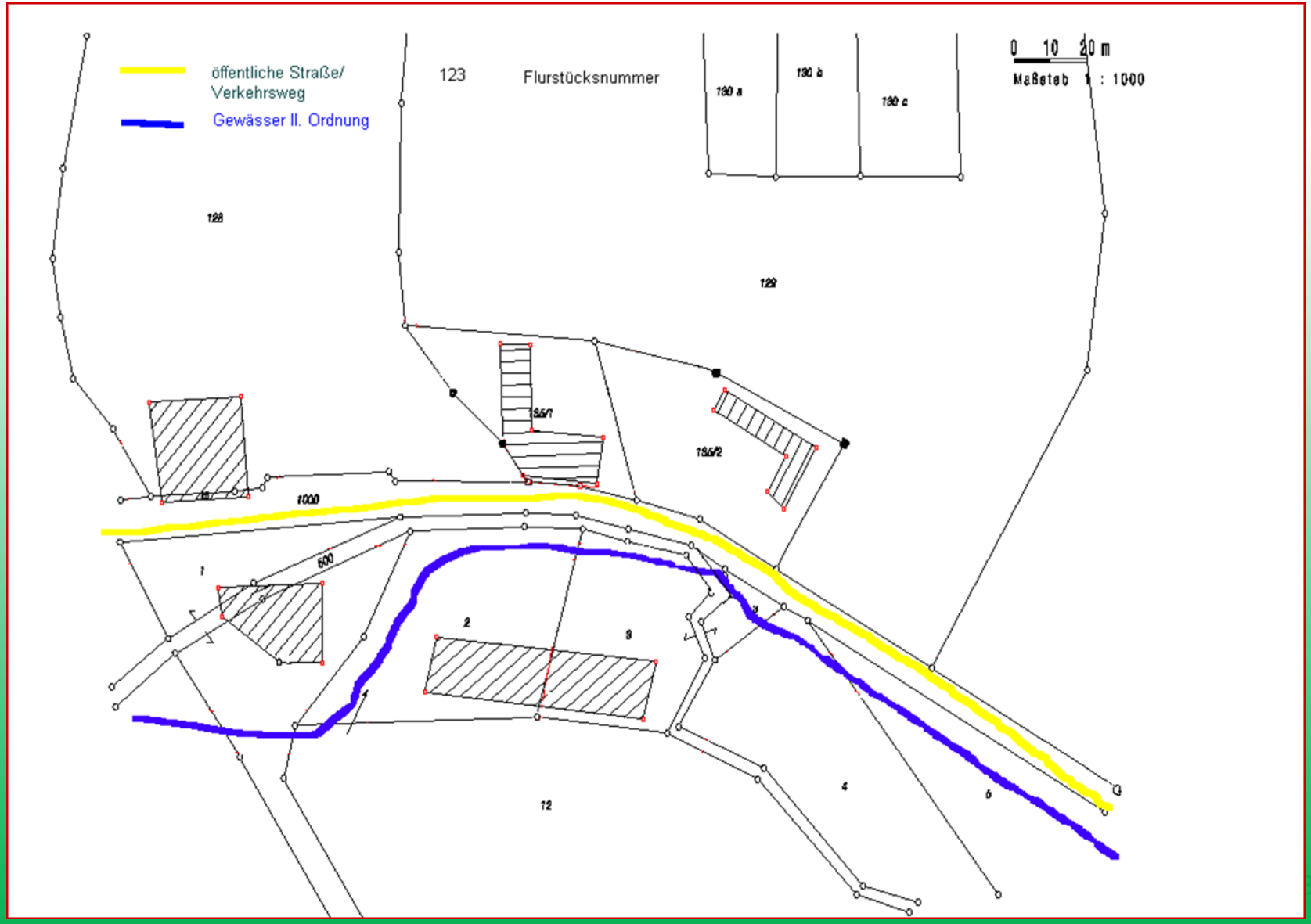
öffentliche Straße/
Verkehrsweg
Gewässer II. Ordnung
123
Flurstücksnummer
190 a
190 b
190 c
0 10 20 m
Maßstab 1 : 1000
128
129
155/1
155/2
1000
500
1
2
3
4
5
12

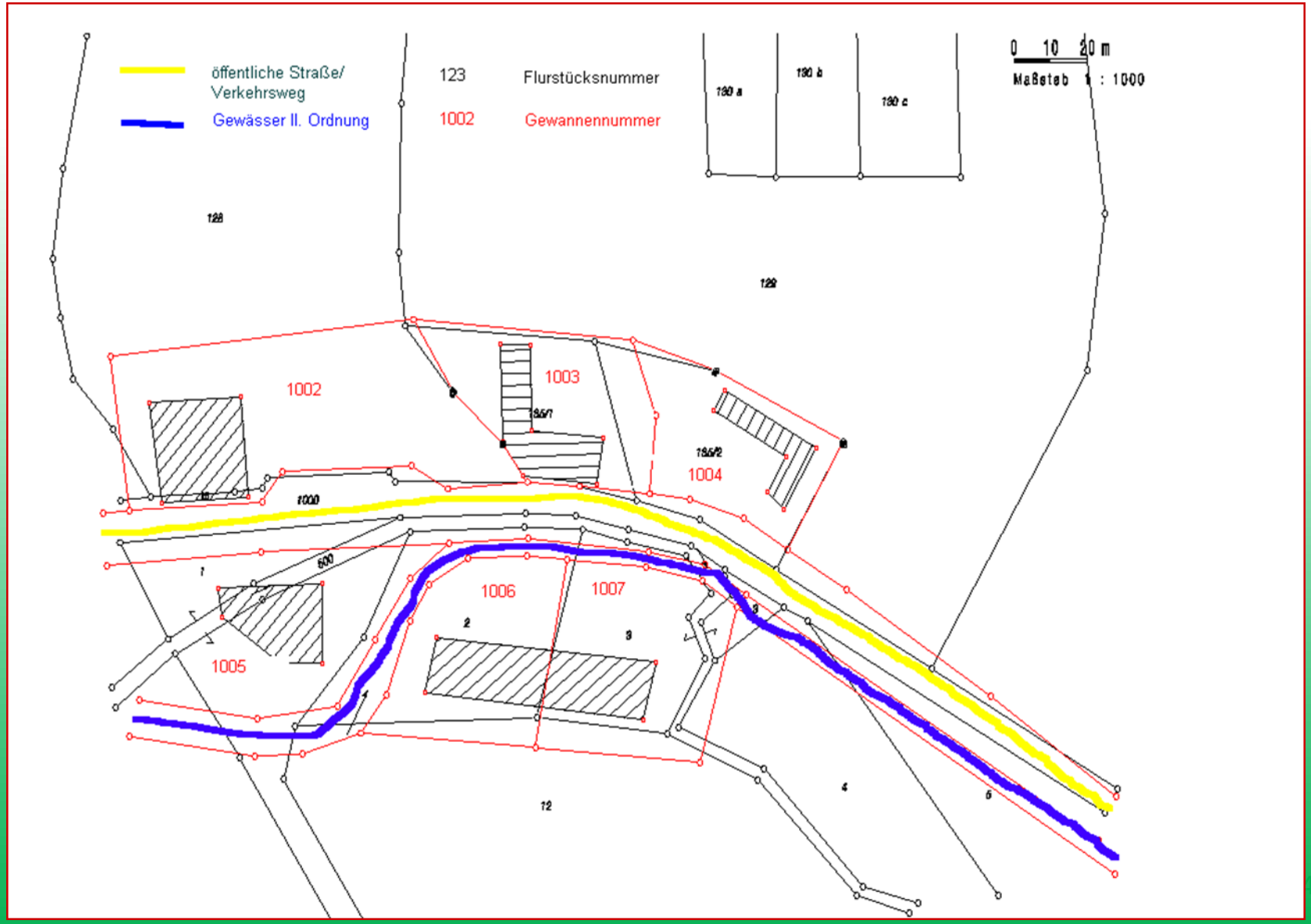
öffentliche Straße/
Verkehrsweg
Gewässer II. Ordnung
123
Flurstücksnummer
1002
Gewannennummer
0 10 20 m
Maßstab 1 : 1000
1002
1003
1004
1005
1006
1007

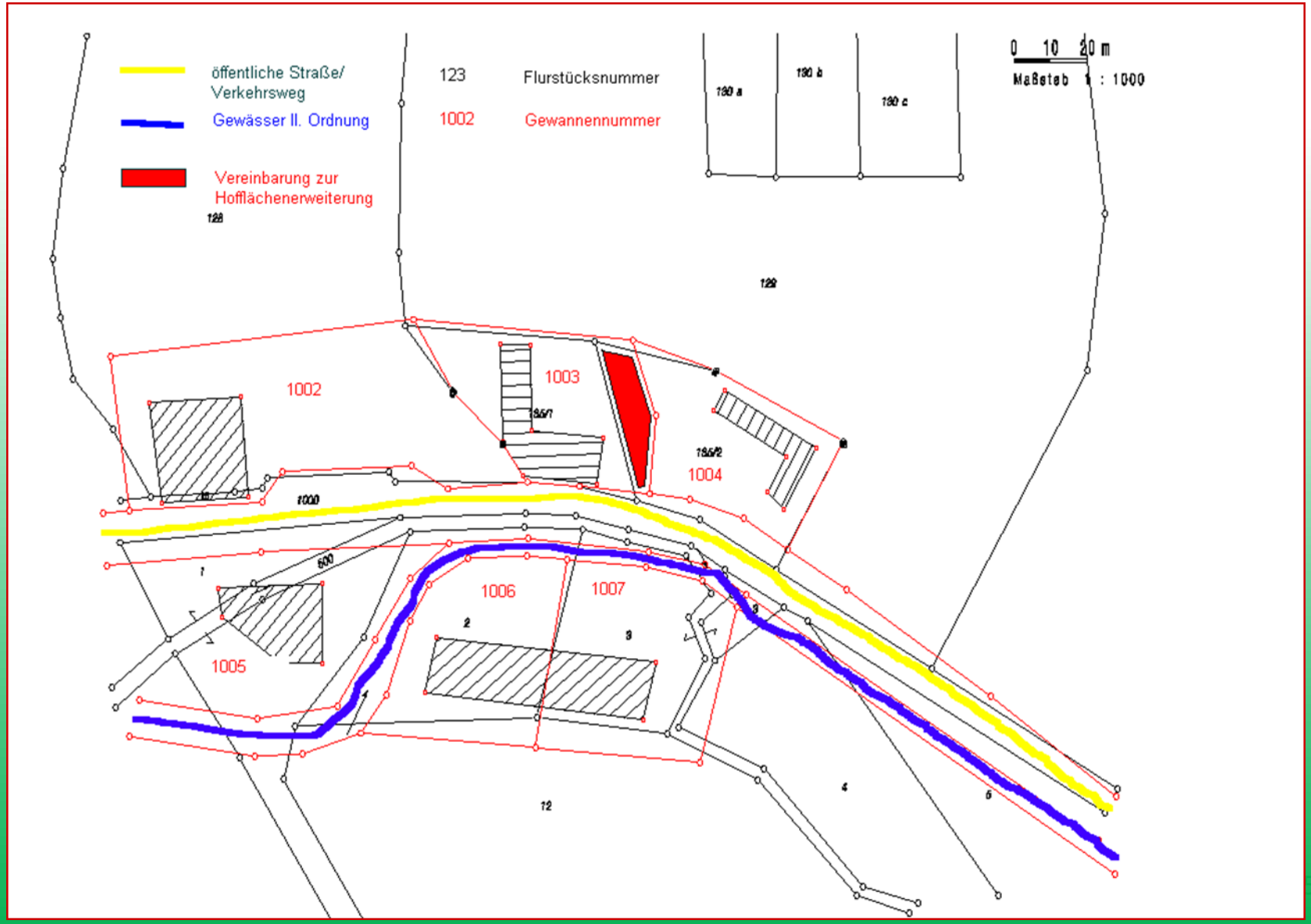
öffentliche Straße/
Verkehrsweg
Gewässer II. Ordnung
Vereinbarung zur
Hofflächenerweiterung
123
Flurstücksnummer
1002
Gewannennummer
0 10 20 m
Maßstab 1 : 1000
1002
1003
1004
1005
1006
1007

Vorteile für die Eigentümer:

Nach dem Abschluss der Ortslagenvermessung und deren Vollzug im Flurbereinigungsplan hat jeder Grundstückseigentümer ein Flurstück mit eindeutigen, durch Grenzzeichen festgelegte und erkennbare Grenzen.

Die anfallenden, von der Teilnehmergemeinschaft zu tragenden Kosten, sind dabei im Vergleich zu einer regulären Grenzwiederherstellung gering.

Die Kosten der Ortslagenvermessung splitten sich auf in Verfahrenskosten und in Ausführungskosten.

Verfahrenskosten:

Zu den Verfahrenskosten der Ortslagenvermessung sind in der Hauptsache die Kosten für die Aufmessung der neuen Grenzen zu zählen. Die Verfahrenskosten werden zu 100 % vom Freistaat Sachsen getragen.

Ausführungskosten:

- Kosten für Abmarkungsmaterial (Granitgrenzsteine, Kunststoffschlagmarken, Bolzen, Grenzpflöcke usw.)
- Messgehilfenlöhne
- Vorstandstätigkeit

Diese Kosten sind von der Teilnehmergemeinschaft zu tragen, sie werden mit 85 % bezuschusst. Die übrigen 15 % werden über den Flurbereinigungsbeitrag der Teilnehmer aufgebracht.

Ausführungskosten, Eigenleistungsanteil

- ca. 6.150 EUR Kosten für Abmarkungsmaterial (800 Granitsteine, 200 T-Marken, 200 Bohrmarken, 150 Bolzen mit Kappe, Kleinmaterial)
- ca. 1.500 EUR Abmarkungsarbeiten (in Eigenleistung der TG, ca. 500 Steine → 3 Steine pro Stunde zu 9 €/h)
- ca. 720 EUR Vorstandstätigkeit (Aufwandsentschädig. 9 €/h)
- ca. 330 EUR Verbandsumlage (4 % der Ausführungskosten)
- ca. 8.700 EUR Gesamtkosten
- **ca. 1.300 EUR Eigenleistungsanteil der TG für die Vermessungsnebenkosten (= 15 % der AK)**

Beispiele für die Kosten einer regulären Grenzwiederherstellung

Von einem Ortslagenflurstück mit 5 Grenzpunkten sollen durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) 3 Grenzpunkte wiederhergestellt werden.

<u>Diese Kosten würden anfallen:</u>

Kosten des ÖbVI nach der sächsischen Vermessungskostenverordnung:
1.590,08 €

Kosten für die Vorbereitung der Vermessung und die Übernahme der Daten in das Liegenschaftskataster:
333 €

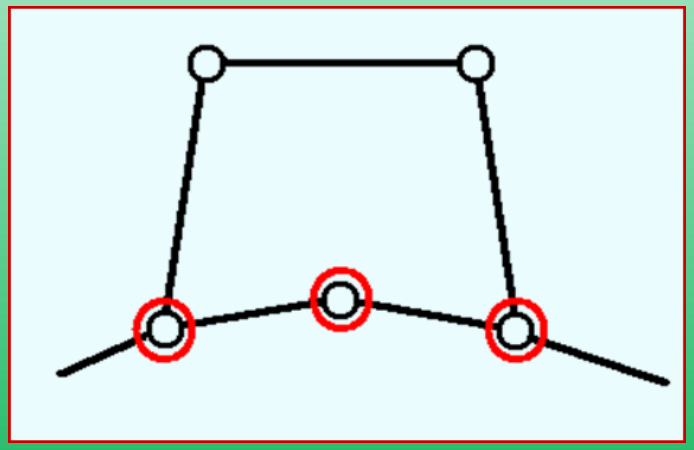

Summe: ca. 1.923 € (komplett vom Antragsteller zu tragen)

Es soll ein Flächentausch zwischen zwei benachbarten Ortslagen-flurstücken vorgenommen werden, um die gemeinsame Grenze zu begradigen. Die beiden Teilstücke sind jeweils ca. 100 m² groß. Dafür müssen 4 Grenzpunkte wiederhergestellt werden, außerdem sollen zwei weitere Grenzpunkte wiederhergestellt werden.

Gegenstand	**Kosten**
Auszug aus dem Liegenschaftskataster	180,00 €
Wiederherstellung von 6 Grenzpunkten	1.975,40 €
Abmarkung von 4 Grenzpunkten	142,80 €
Grenzfeststellung (2 neue Flurstücke)	1.463,70 €
Auslagen	71,64 €
Übernahme ins Liegenschaftskataster	624,00 €
Gesamtkosten	**4.457,54 €**

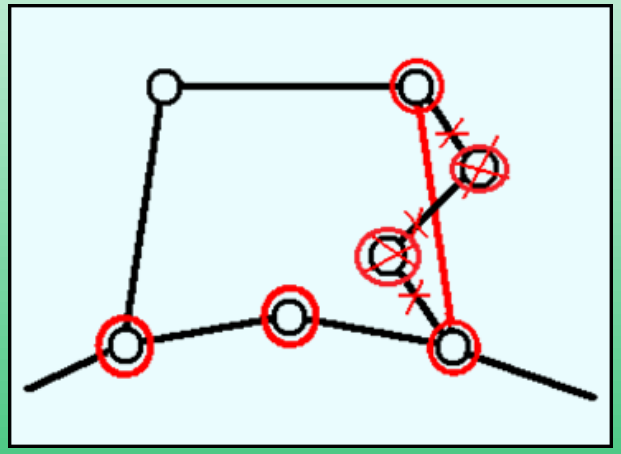

Komplett vom Antragsteller zu

→ tragen.

Ablauf der Verhandlung

Wichtig für die Festlegung der künftigen Grenzen der Flurstücke in der Ortslage sind in der Hauptsache die Vorstellungen der Eigentümer.

Der Verhandlungsleiter ist vermittelnd und beratend tätig, er “stülpt” niemanden eine behördliche Entscheidung über.

Wichtiger Hinweis

Im Unterschied zu einer sonst üblichen Grundstücksvermessung (Katastervermessung) führen wir sowohl jetzt die Ortslagen-vermessung als auch später die Vermessung in der Feldflur als Neuvermessung durch. Das heißt, Ihre bisherigen Flurstücks-grenzen werden durch uns katastervermessungstechnisch nicht wiederhergestellt.

Durchführung der Verhandlung (Einzeltermin)

- als Einzeltermin (persönliches Gespräch)

⇒ Das heißt, wir besprechen die Festlegung der zukünftigen Flurstücksgrenzen mit jedem Eigentümer vor Ort (am betroffenen Grundstück) separat.

Verhinderung am Tag der Verhandlung - was tun?

⇒ Sie können einen Vertreter bevollmächtigen (z.B. aus der Verwandtschaft); hierzu benutzen Sie bitte das der Einladung beiliegende Formular

⇒ Möchten Sie den Termin selbst wahrnehmen, vereinbaren Sie bitte mit uns rechtzeitig einen neuen Termin.

Keiner wird benachteiligt:

Auch wenn Sie erst nach Ihrem Grundstücksnachbarn zum Einzeltermin geladen sind, werden Ihre Wünsche zum Grenzverlauf genauso gleichberechtigt behandelt wie die Ihres Nachbarn.

Sollte es dabei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten geben, führen wir zu einem späteren Zeitpunkt einen gemeinsamen Verhandlungstermin durch.

Einige Hinweise:

Bei dem persönlichen Gespräch wird Ihr Flurstück besprochen, es wird aber nichts versprochen. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist verpflichtet, bei der Neuverteilung die Interessen aller Teilnehmer gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Besprechen Sie Ihre Wünsche vorher mit Ihren Miteigentümern. Einigen Sie sich schon vor den Verhandlungsterminen mit Ihren Nachbarn über den Verlauf Ihrer künftigen gemeinsamen Flurstücksgrenzen in der Ortslage.
Die Einzelverhandlung wird dadurch maßgeblich erleichtert und beschleunigt, die Einigung kann sofort in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die zukünftigen Flurstücksgrenzen in der Ortslage sollten sich an den Besitzgrenzen orientieren, welche möglicherweise durch Zäune oder Mauern abgegrenzt sind. Wir bitten Sie, in der Örtlichkeit vorhandene und Ihnen bekannte Grenzpunkte (z.B. Granitsteine, Feldsteine usw.) aufzudecken und uns zum Verhandlungstermin vorzuzeigen.

Es ist nicht Aufgabe der Flurbereinigung, strittige Grenzverläufe richtig zu ermitteln. Eine Klärung hierzu kann nur auf zivilrechtlichem Wege zwischen den Beteiligten erfolgen.

Sollten Grundstücksnachbarn in der bebauten Ortslage Vereinbarungen mit Geldausgleich abschließen, so wird die technische Abwicklung zur Zahlung des Geldausgleiches im Flurbereinigungsplan geregelt.

Ab wann haben die neuen Grenzen ihre Gültigkeit?

Für die Grundstückseigentümer entstehen durch die eingebrachten Grenzzeichen, wie Steine, Kunststoffmarken, Bolzen u. a., vorerst keine Änderungen ihrer Eigentumsgrenzen.

Erst zum Ende des Verfahrens, mit Erlass der Ausführungs-anordnung, gehen die bisherigen Eigentumsgrenzen rechtlich unter und werden durch die neuen Grenzen ersetzt.

Bei diesen neu gesetzten Grenzzeichen handelt es sich vorerst um Vermessungszeichen, welche nicht beseitigt bzw. beschädigt oder verändert werden dürfen. Auch die noch bestehenden „alten“ Grenzzeichen dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können nach § 17 AGFlurbG Bußgelder bis zu 5.000 € verhängt werden.

Keine Gebäudeeinmessung

Gebäude werden in der Regel nicht mit aufgemessen, da uns hierfür die gesetzliche Grundlage und Berechtigung fehlt.

Zuständig sind die nach dem Sächsischen Vermessungsgesetz befugten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbV).

Betretungsrecht für die Mitarbeiter des Landratsamtes

Der Vorstand möchte noch einmal auf das Betretungsrecht der Grundstücke durch die mit der Verhandlung, Vermarkung und Aufmessung Beauftragten nach § 8 AGFlurbG hinweisen und bittet alle Grundstückseigentümer, diese zu unterstützen und zum Beispiel freilaufende Hunde während der Arbeiten vor Ort anzuleinen.

Mitarbeit bei den Abmarkungsarbeiten der Ortslagenvermessung

Für jeden Teilnehmer oder dessen Angehörige bietet sich durch Mitarbeit bei den Abmarkungsarbeiten die Möglichkeit, durch diese unbare Eigenleistung die Höhe seiner zukünftigen Beitragspflicht an den Flurbereinigungskosten zu mindern.

Als Vergütungssatz für die unbare Eigenleistung wurden durch den Vorstand der TG 9,00 EUR je Stunde festgesetzt. Es wird eine Mindestanzahl von 3 abzumarkenden Grenzsteinen pro abgerechneter Stunde erwartet.

Teilnehmer, welche die Arbeiten auf diese Weise als Messgehilfe unterstützen möchten, melden sich bitte bei dem Vermessungswart der TG, Herrn Dr. Volker Porezag, oder im Landratsamt (Kontakte am Ende dieser Präsentation). Die Abrechnung der Stunden erfolgt vor Ort über Herrn Dr. Porezag.

Themen der Teilnehmerversammlung

1. Stand des Flurbereinigungsverfahrens Kleinbobritzsch
2. Ortslagenvermessung
3. Informationen zum Wege- und Gewässerplan
4. Fragen der Teilnehmer und Diskussion

Der Wege- und Gewässerplan:

… legt das künftige Wegenetz, Anpflanzungen und sonstige Maßnahmen fest

- … ist Rechtsgrundlage für die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Hochwasserschutz, Pflanzungen, etc.)
- … muss mit ca. 60 Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden
- Mit dem genehmigtem Plan darf die TG die entsprechenden Maßnahmen umsetzen. Die Genehmigung erfolgt durch die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen.

Wege- und Gewässerplan

- seit Mai 2012:
  Planung; Trassenfestlegung; Absprachen mit Grundstückseigentümern, Landwirtschaftsbetrieben und Bewirtschaftern; Vermessung; Baugrunduntersuchung; Kostenzusammenstellung; etc.

- Ergebnis:
  Das ursprüngliche Konzept laut Aufklärungsversammlung ist nicht realisierbar.
  - Gesamtkosten aufgeklärt: **1.178.000 €**
  - Gesamtkosten berechnet: **1.778.000 €**

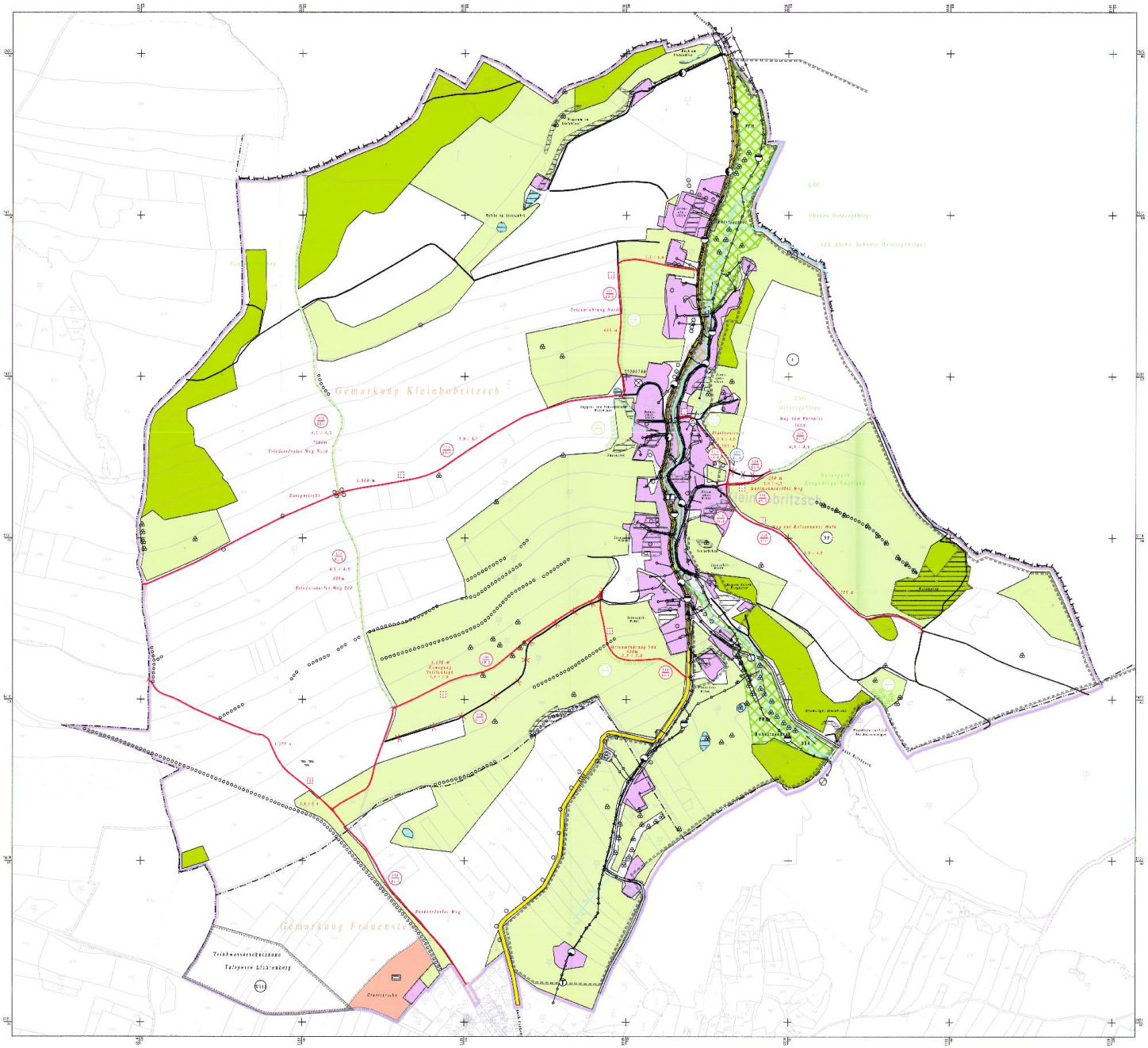

Zeichenerklärung

- Gemarkungsgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücksgrenze (alt)
- Verkehrsweg
- BL Verkehrsweg
- Gemeindestraße
- Befestigter Weg
- Befestigter Weg geplant
- Unbefestigter Weg
- Unbefestigter Weg geplant
- Durchlass
- Bushaltestelle geplant
- Fahrbahnbe-/Kreuzungsstelle geplant
- Brücke
- Ver- und Entsorgungsleitung oberird.
- Ver- und Entsorgungsleitung unterird.
- Telekommunikationsleitung
- Elektroleitung
- Abwasserleitung
- Trinkwasserleitung
- Ver- und Entsorgungsanlage
- BL Ver- und Entsorgungsanlage
- Informationsmaßnahme
- Pumpwerk
- Wasserschöpfer
- Abfallentsorgungsfläche
- Fläche für den Gemeinbedarf
- BL Fläche für den Gemeinbedarf
- Friedhof
- Sportanlage (Gebäude)
- BL Sportanlage
- Wald
- Grünland/Wiese/Weide
- Grünfläche
- BL Grünfläche
- Bebaute Fläche
- BL Bebaute Fläche
- Gewässer
- BL Gewässer
- Deich (Bauwerkslinie)
- Be- und Entwässerungsgraben
- Be- und Entwässerungsgraben geplant
- Fließrichtungspfeil
- Naturstelle/Quellgebiet
- Pumpbrunnen
- BL v. Pflanz. m. wasserrechtl. Festlegung
- Wasserschutzgebiet (Schutzzone III)
- BL v. Pl. m. naturschutzrechtl. Festl.
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark
- BL Natura-2000-Gebiet
- Natura-2000-Gebiet
- Art des Natura-2000-Gebietes
- Biotop
- BL von nächt.-w. Landschaftsbestandt.
- Hecke
- Hecke geplant
- Gehölzgruppe
- Gehölzgruppe geplant
- Baum m. gemeld.
- Obstbaum
- Beseitigung/Umsetzung von Anlagen
- Beginn/Ende einer Anlage Verkehr

- Maßnahme Verkehr
- Maßnahme Gewässer
- Maßnahme Landschaftspflege

Landratsamt Mittelsachsen	Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufgestellt mit Verwaltungsakt vom 02.09.2020
Flurbereinigung **Kleinbobritzsch** Gde. Stadt Frauenstein Lkr. Mittelsachsen	Vorsitzender der Vorstandes der Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Mittelsachsen
Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) M = 1 : 5000	25.09.2020
Stand: 26.10.2020	Anlage
Zeichenerklärung siehe Blatt zur Vorlage	Anlage
Gefertigt: Sauter	Anlage:
Geprüft:	Anlage:

Europastraße (116-01)

Asphaltweg, 1.600 m Länge

Burkersdorfer Weg (116-02) Asphaltweg, 1.380 m Länge

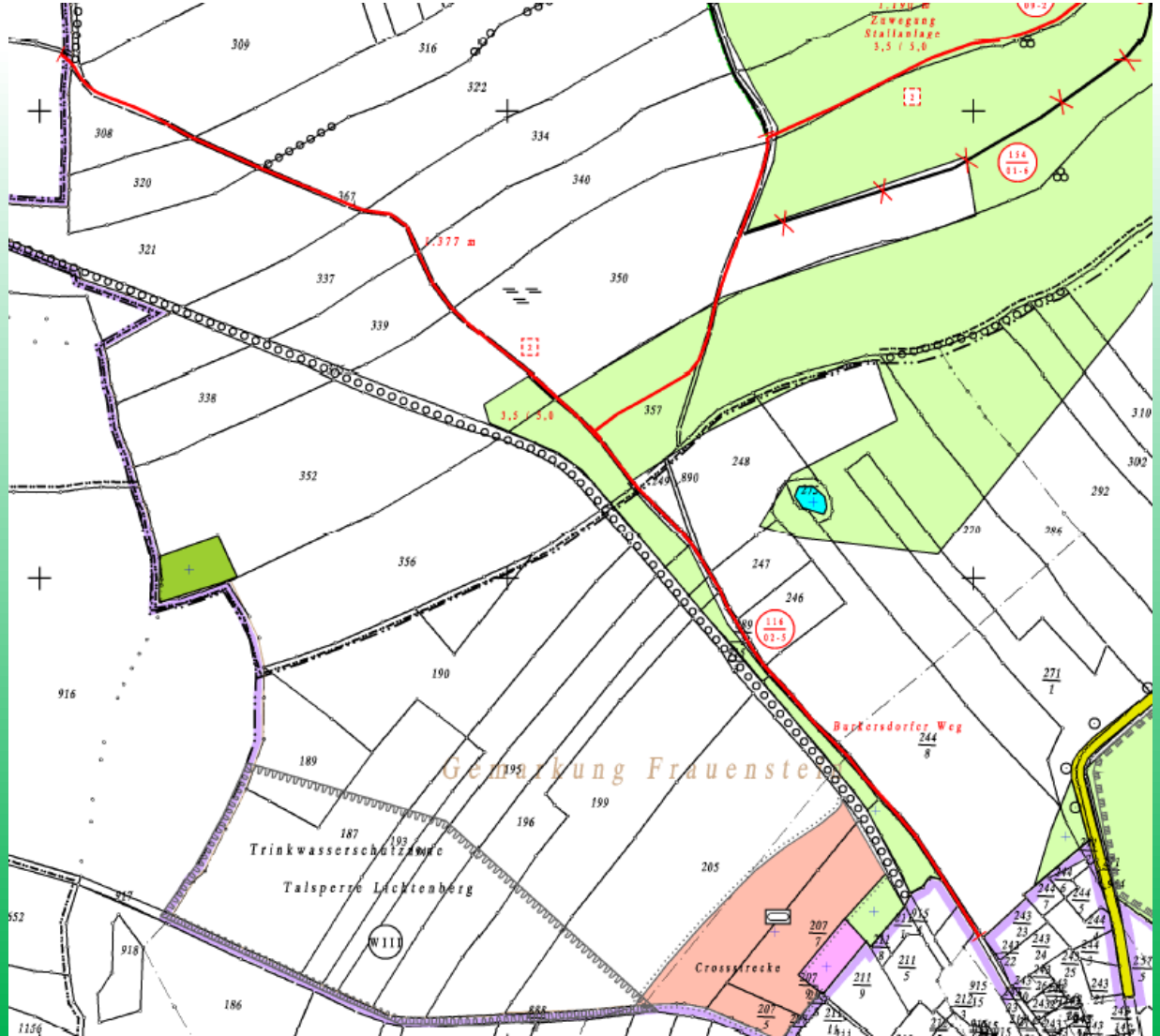

Ortsumfahrung Nord (116-03)

Asphaltweg, 600 m Länge

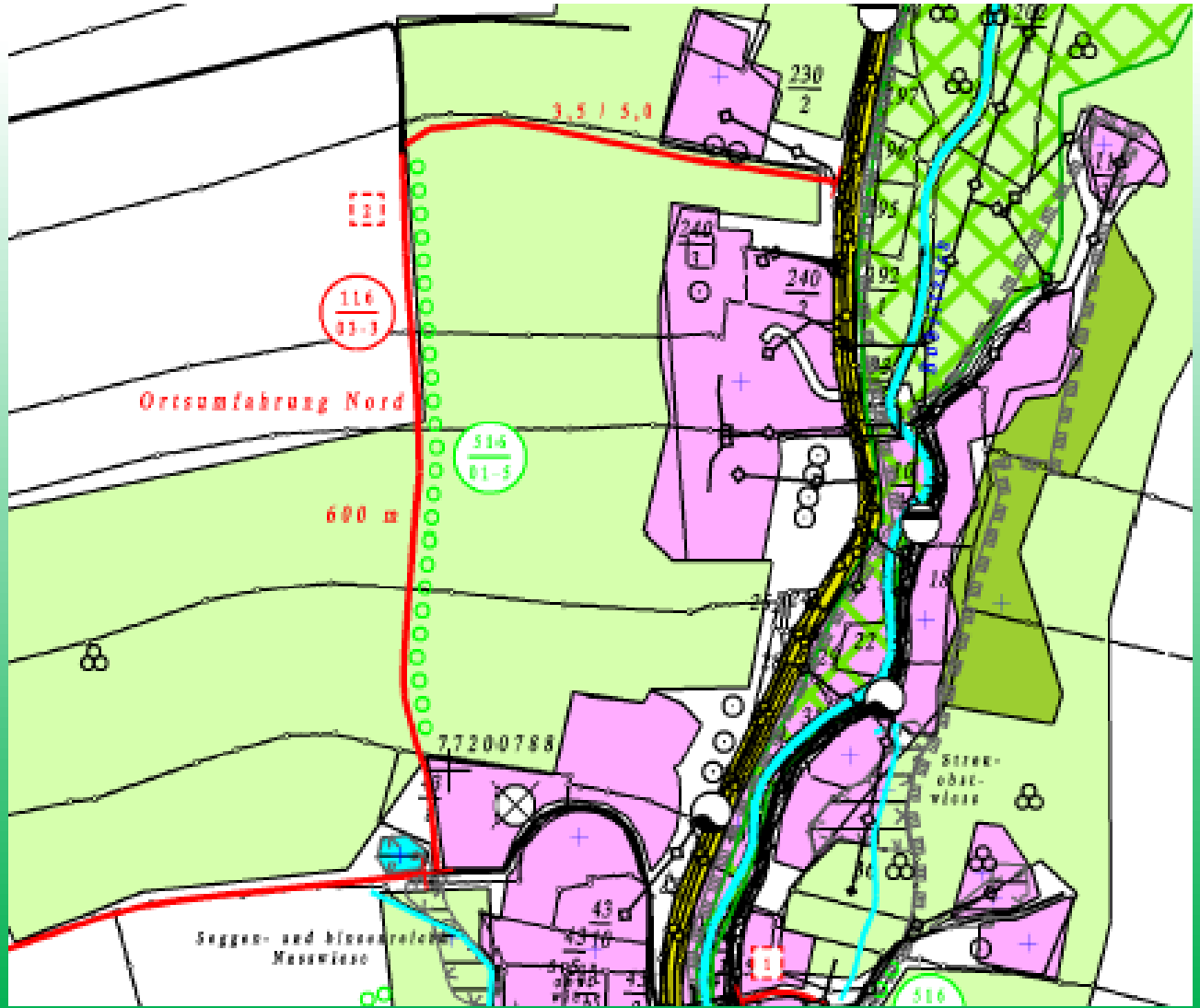

Ortsumfahrung Süd (116-04)

Asphaltweg frostsicher, 430 m Länge

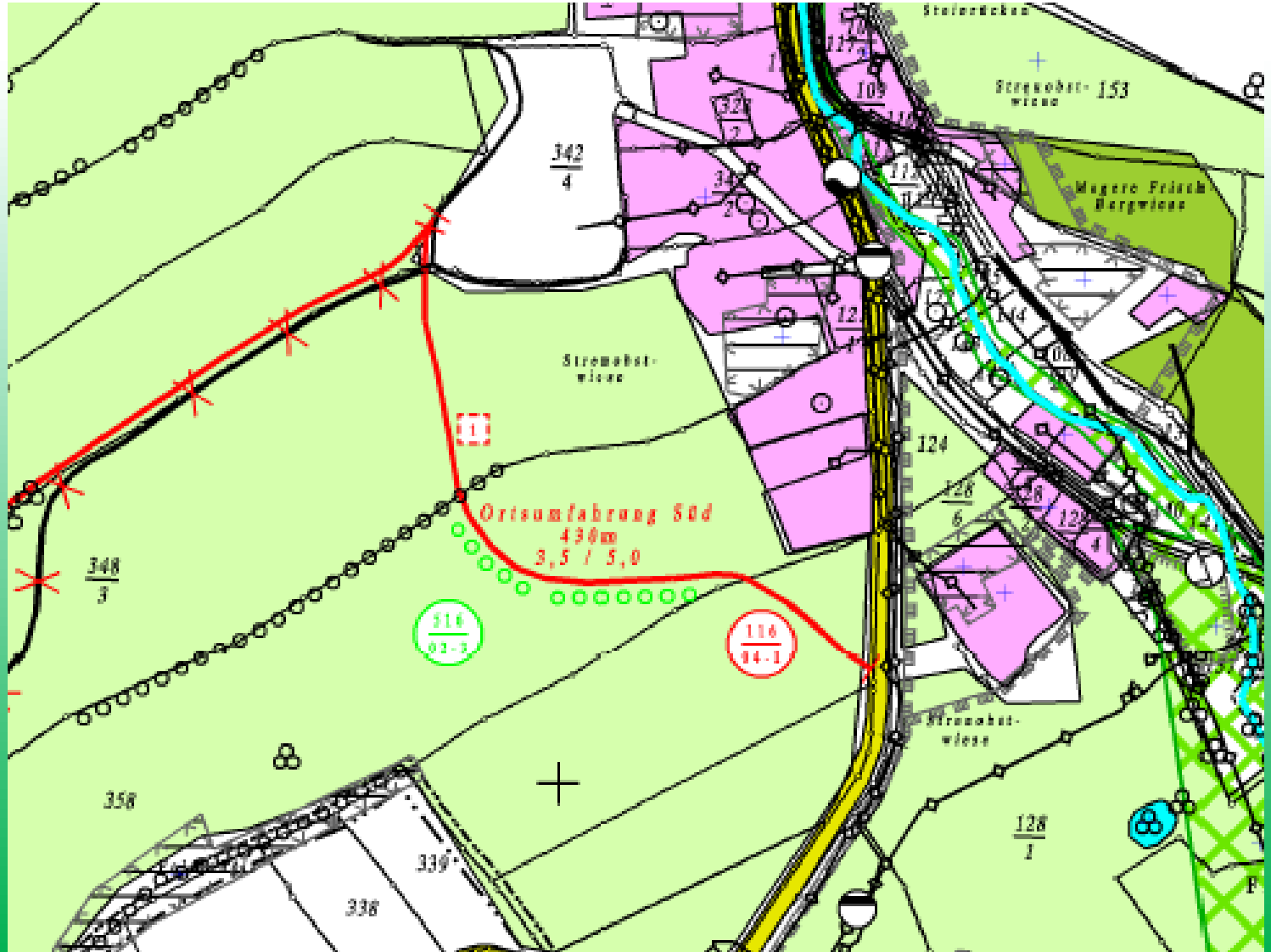

Hartmannsdorfer Weg (116-05)

Pflasterweg, 200 m Länge

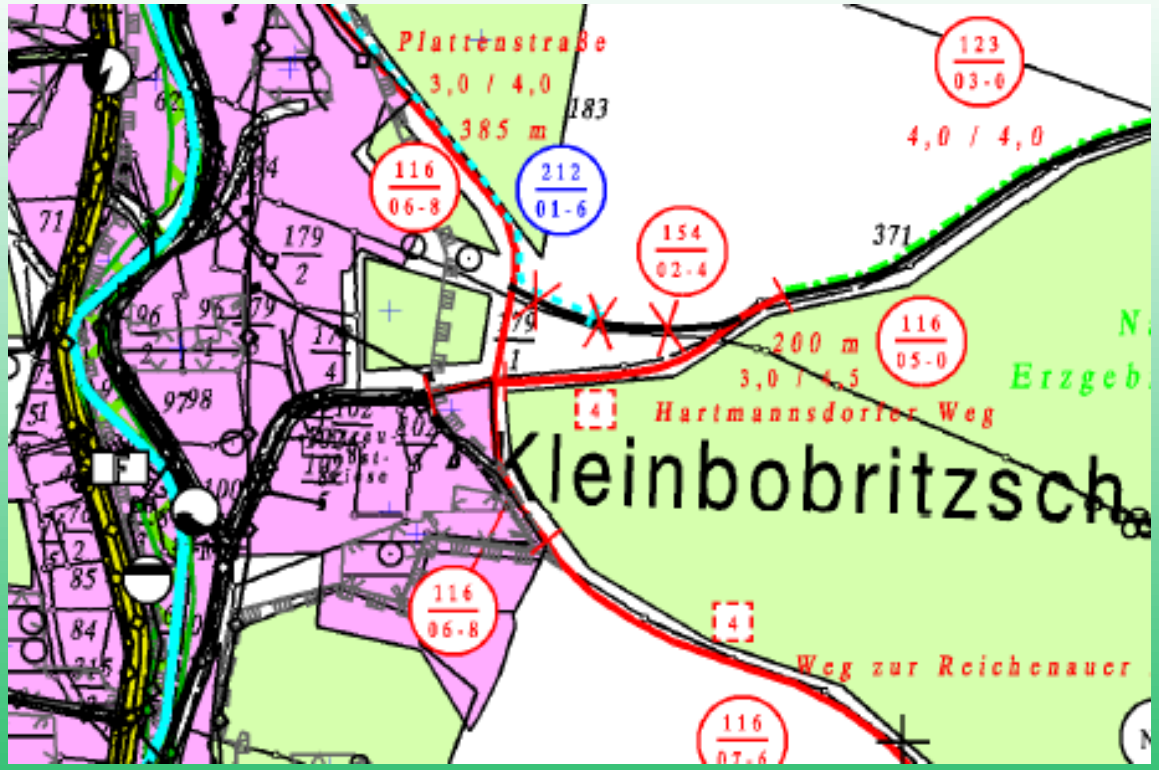

Plattenstraße (116-06) Asphaltweg frostsicher, 385 m Länge

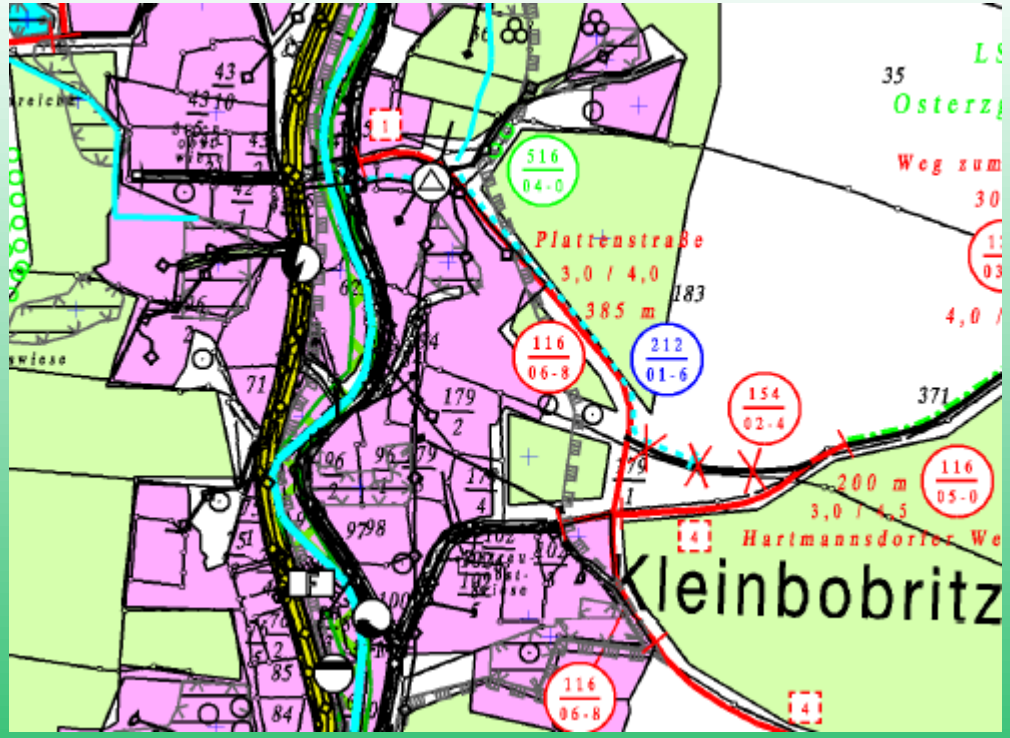

Weg zur Reichenauer Hufe (116-07)

Pflasterweg, 725 m Länge

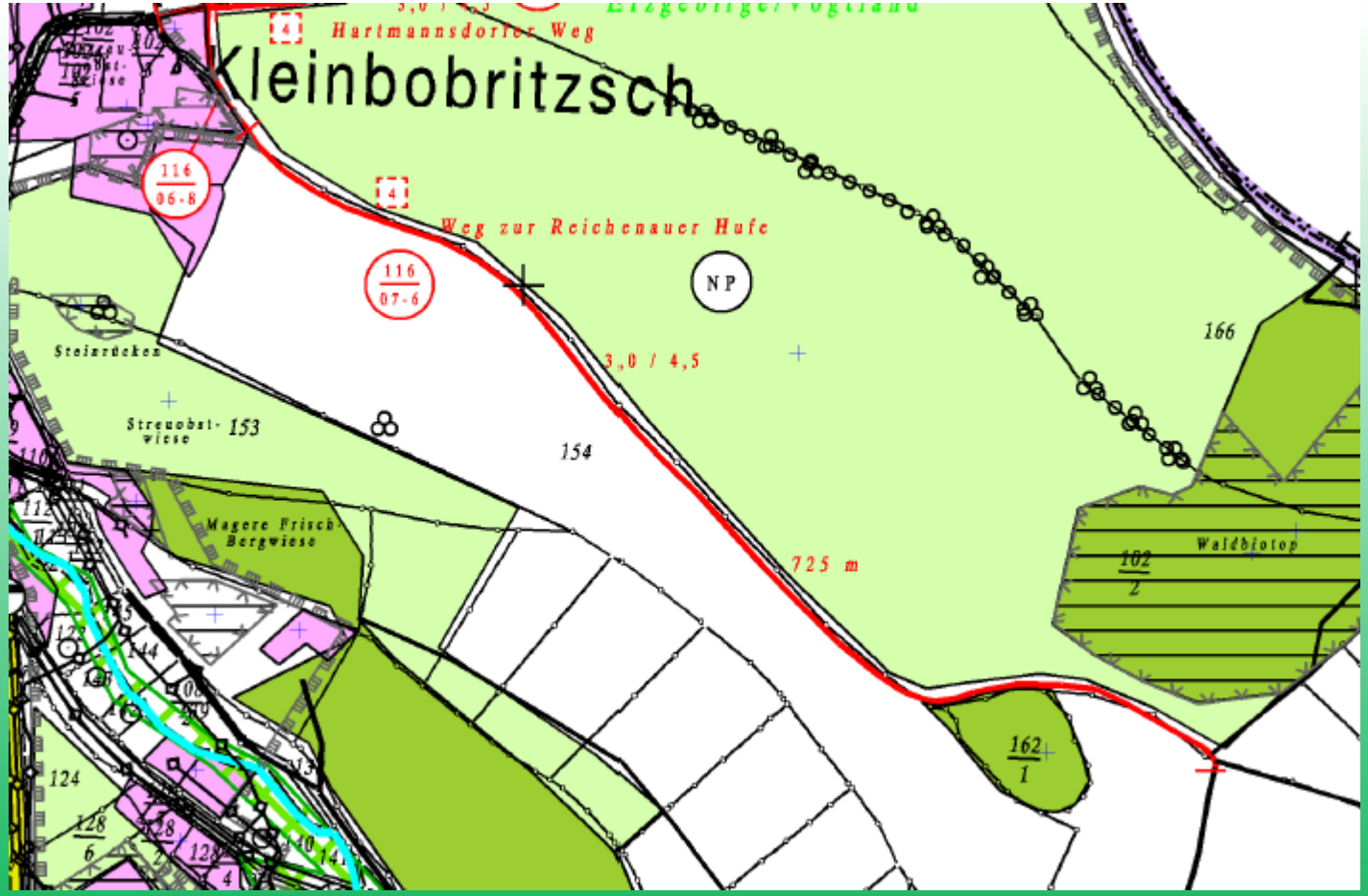

Zuwegung Stallanlage (116-09)

Asphaltweg, 1.190 m Länge

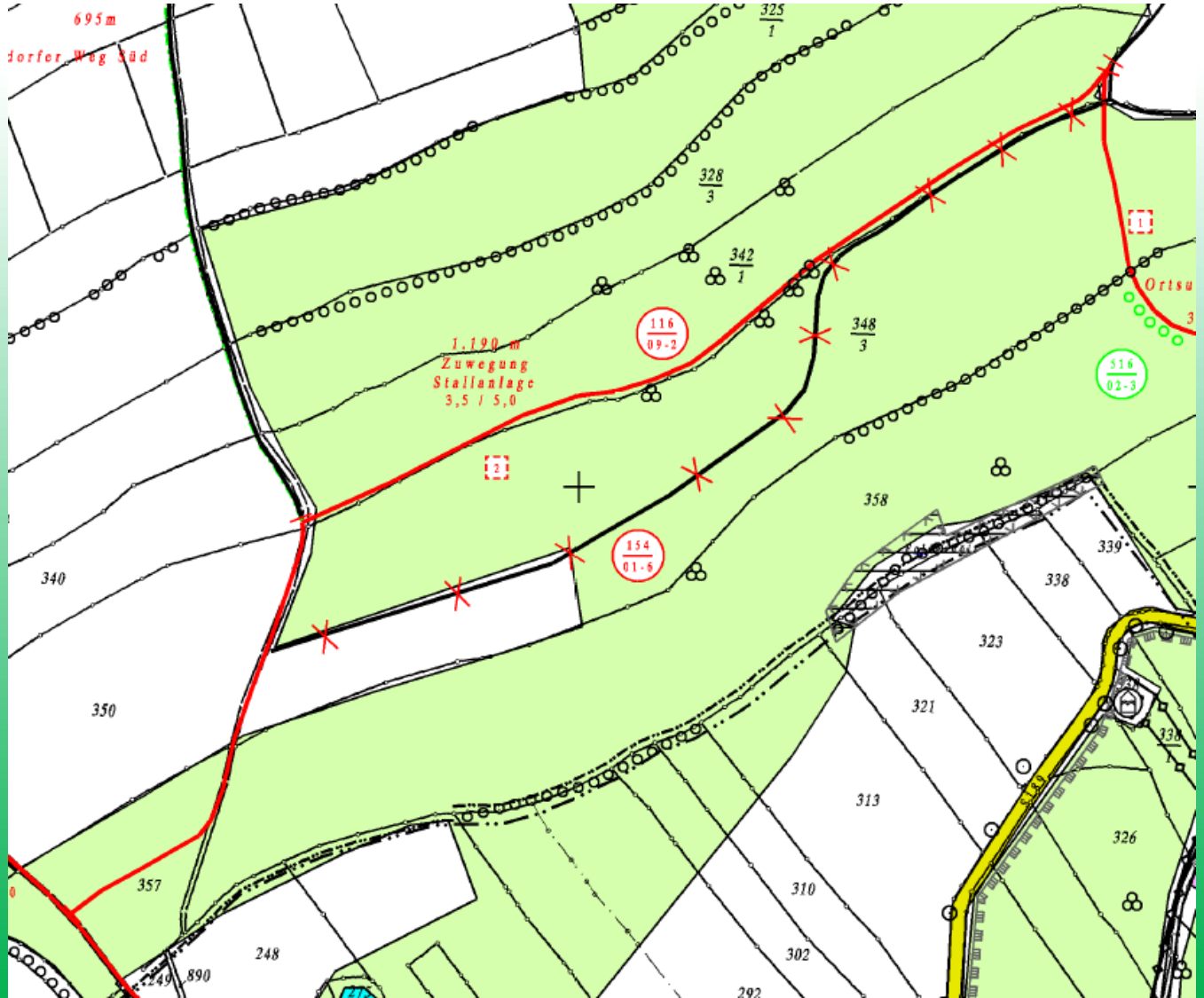

Friedersdorfer Weg Süd (123-01)

Grünweg, 695 m Länge

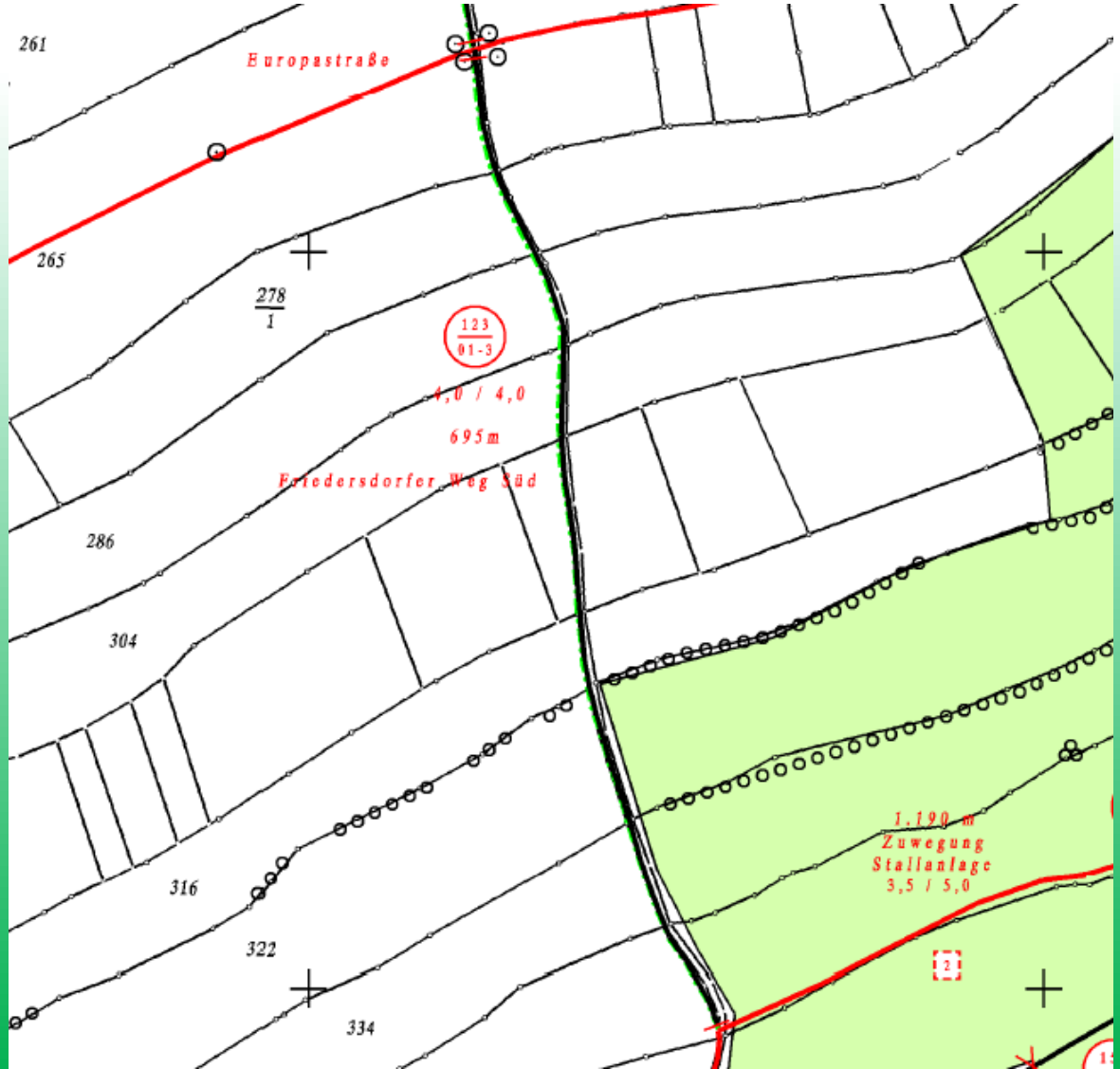

Friedersdorfer Weg Nord (123-02)

Grünweg, 1.000 m Länge

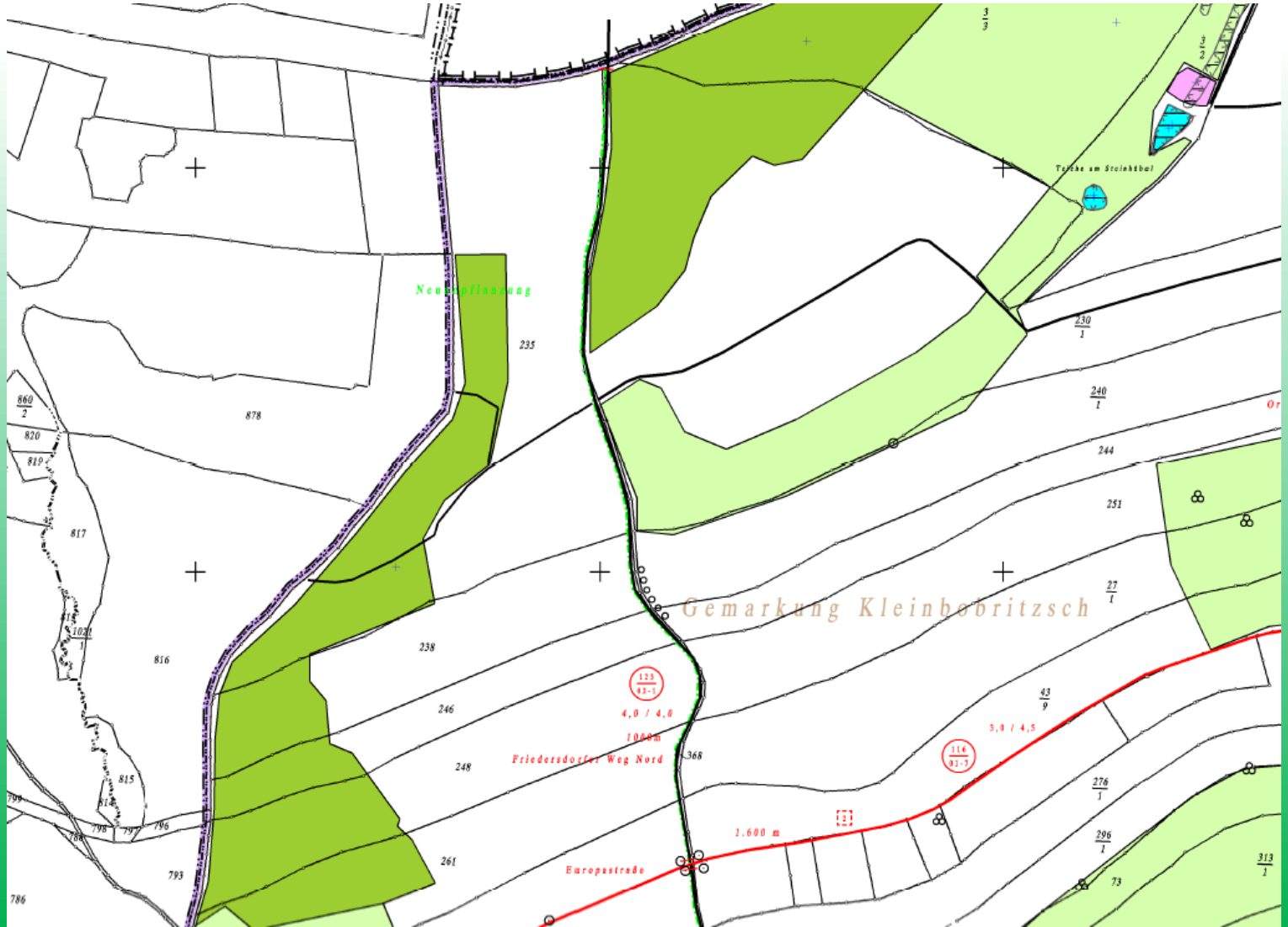

Weg zum Paradies (123-03)

Grünweg, 300 m Länge

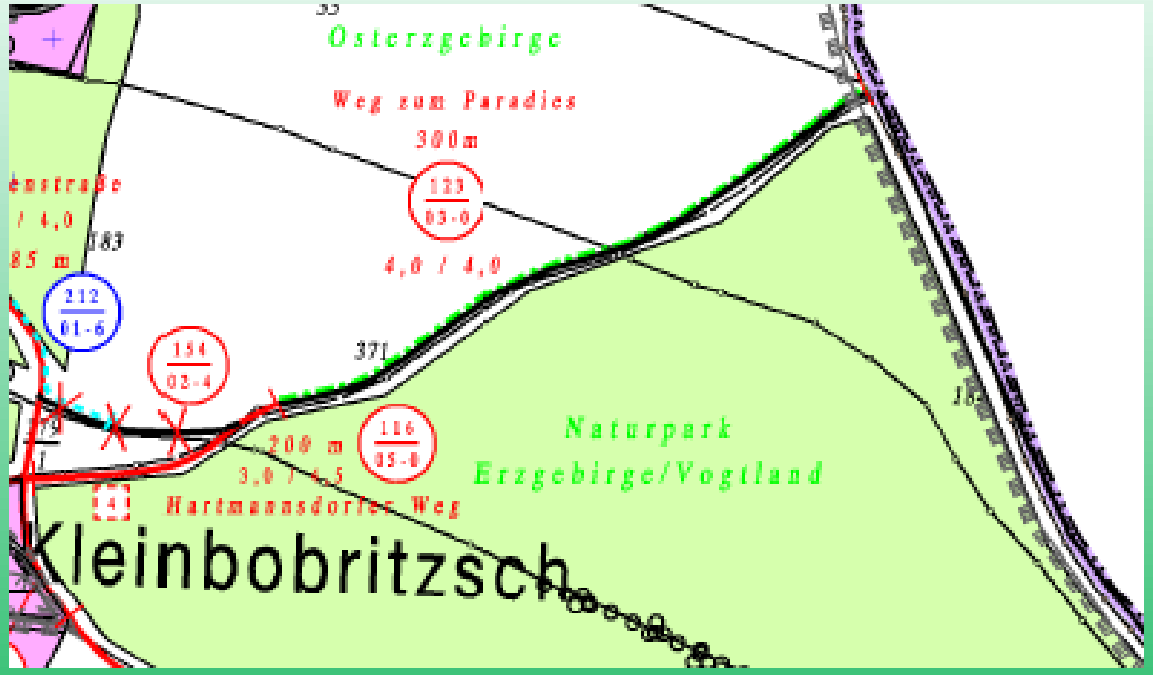

Alter Weg zwischen Stall und Friedersdorfer Weg (154-01)

Wegerückbau auf 840 m Länge

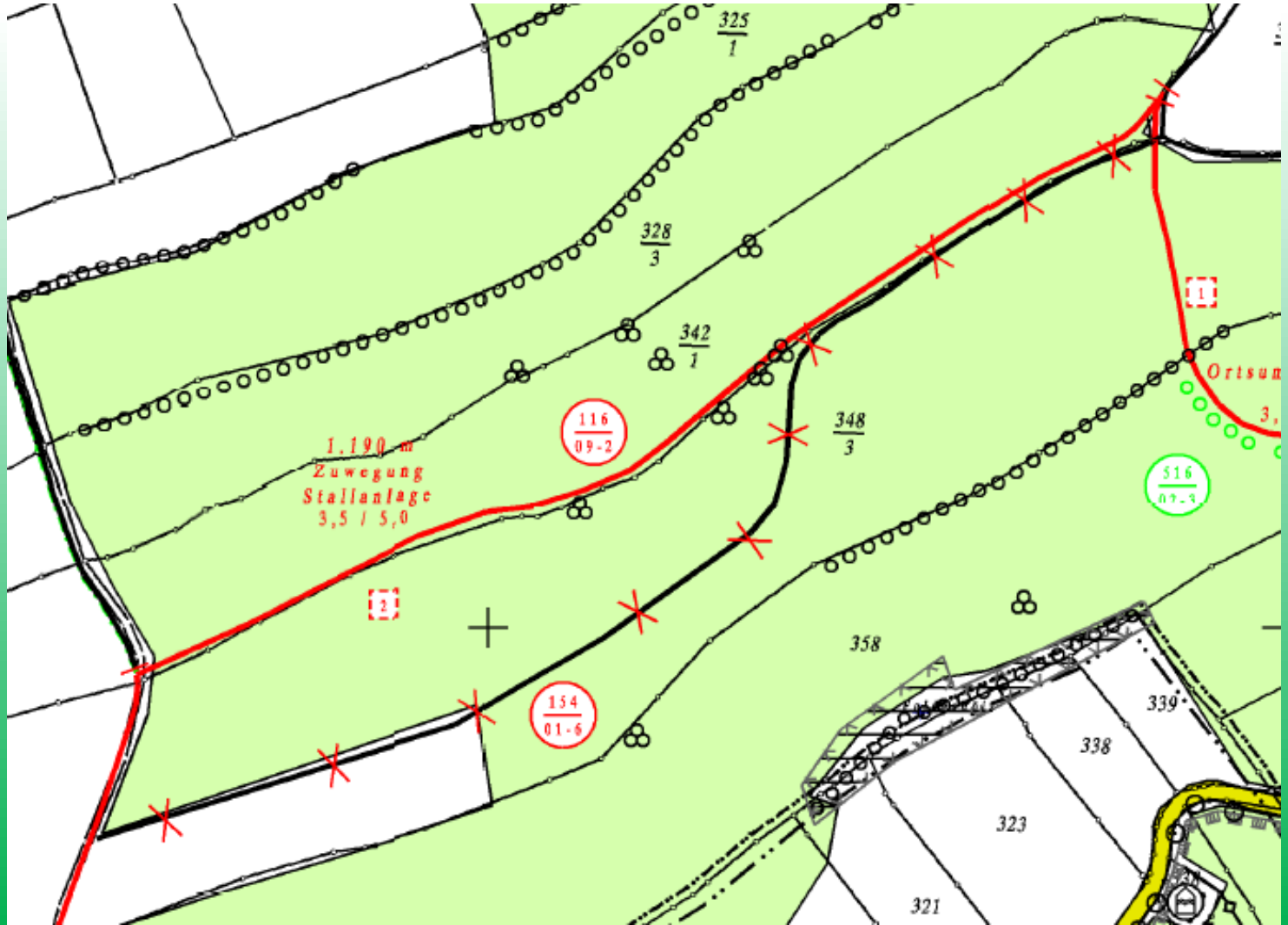

Teilstück des Weges zum Paradies (154-02)

Wegerückbau auf 100 m Länge

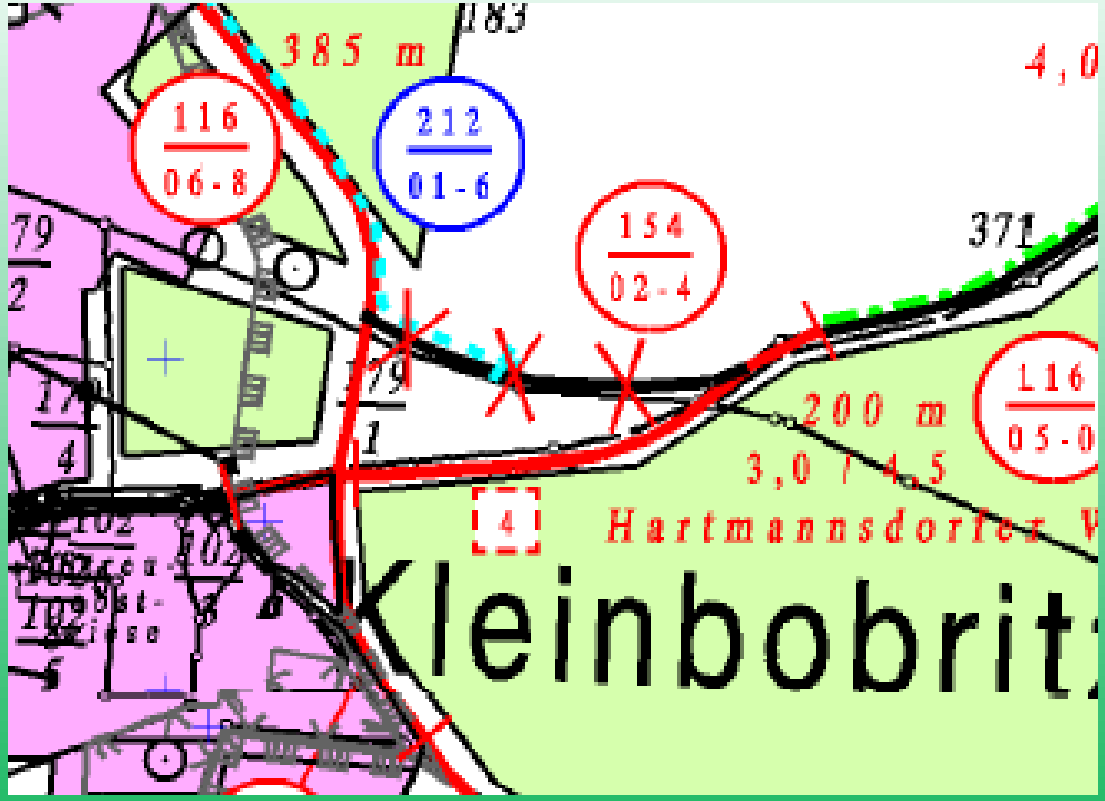

Vorflutgraben Plattenstraße (212-01)

Ausbau und Ertüchtigung des Grabens, 330 m Länge

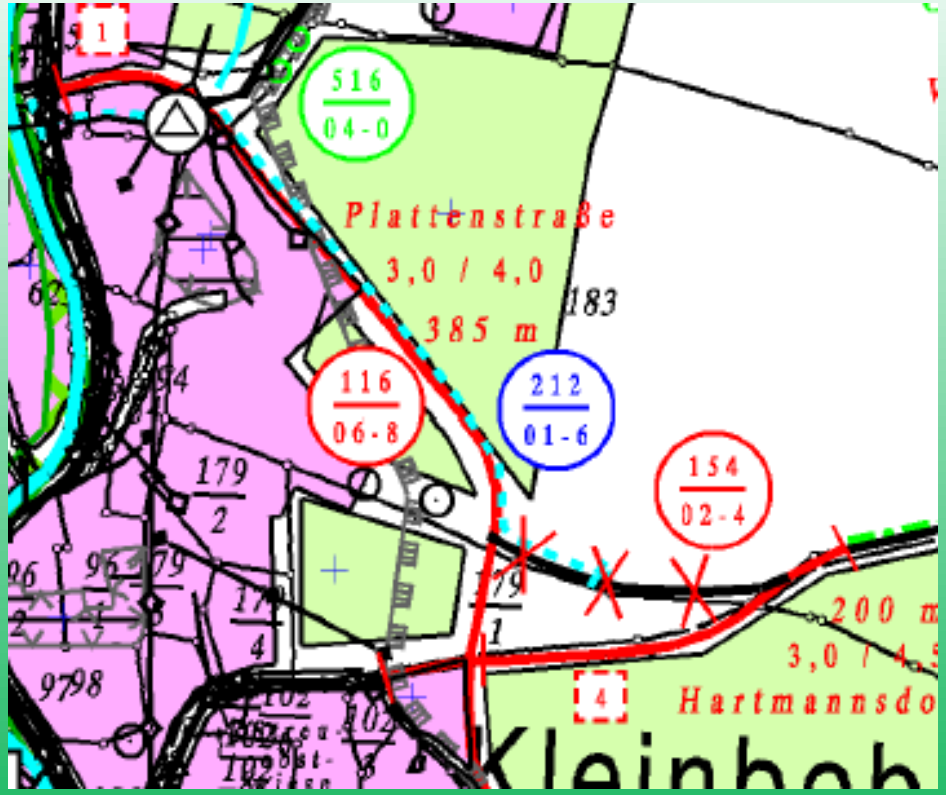

Begleitpflanzung Ortsumfahrung Nord (516-01)

Pflanzung einer 3-reihigen Hecke östlich der Wegtrasse, 300 m Länge

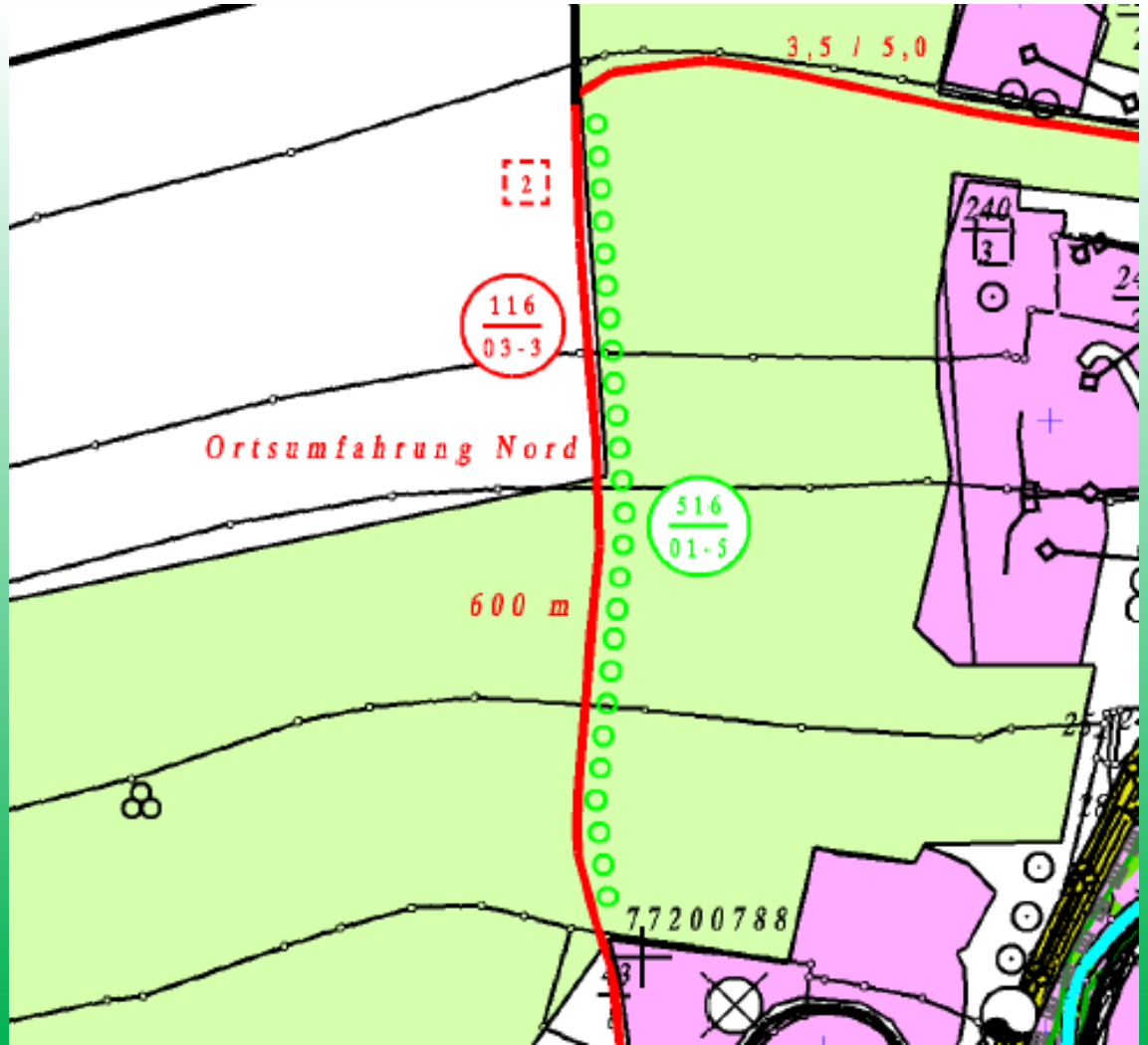

Begleitpflanzung Ortsumfahrung Süd (516-02)

Pflanzung einer 3-reihigen Hecke südwestl. der Wegtrasse, 180 m Länge

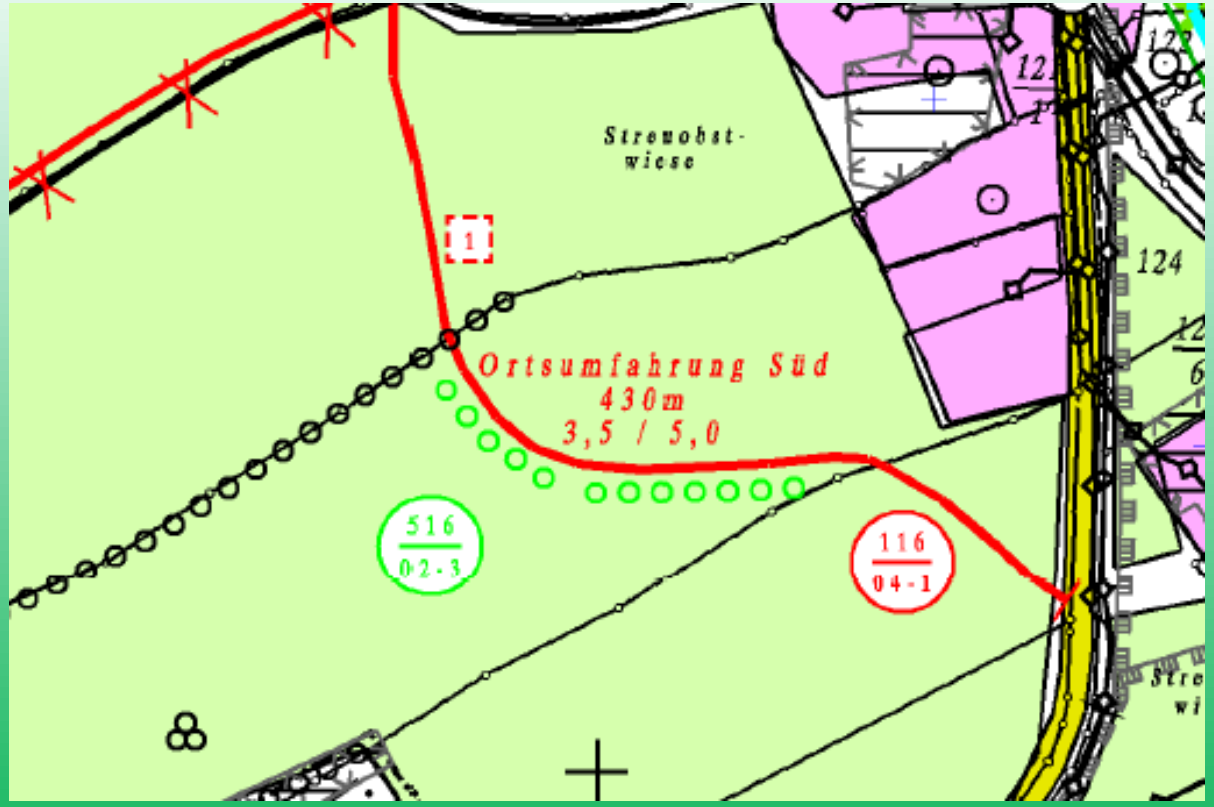

Pflanzung an der Zufahrt Silbermannweg 18 (516-04)

Pflanzung einer 3-reihigen Hecke auf der Böschung, 50 m Länge

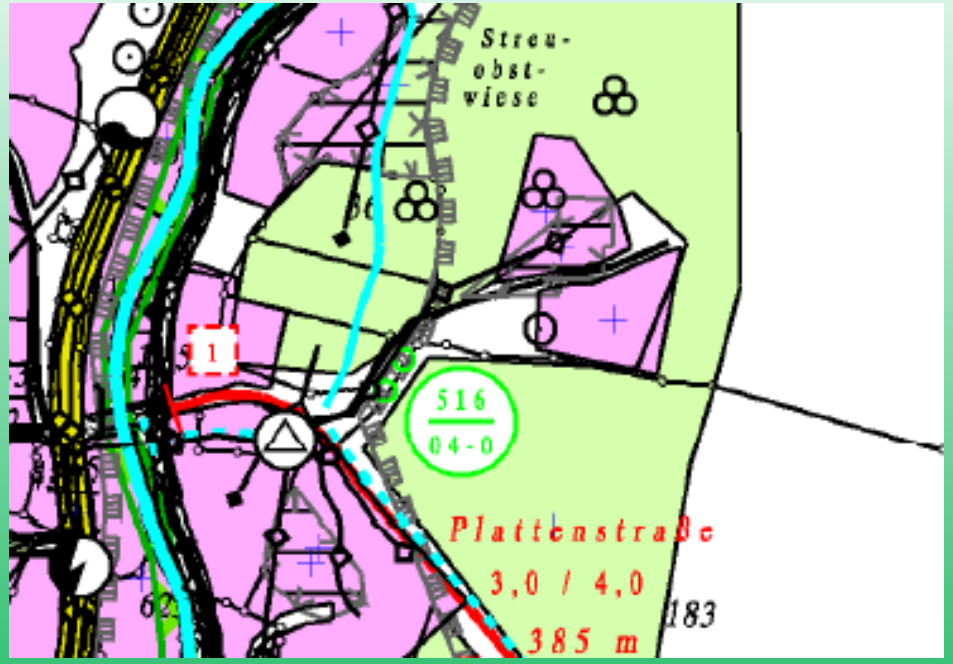

Pflanzung oberhalb der Königswiese (517-01)

Pflanzung von Hecken und Gehölzgruppen im Bereich der Senke, 3.000 m²

Pflanzung westlich der Alten Schule (517-02)

Heckenbepflanzung (3-reihig) auf einer landwirtschaftlich schwer nutzbaren Böschung, 500 m²

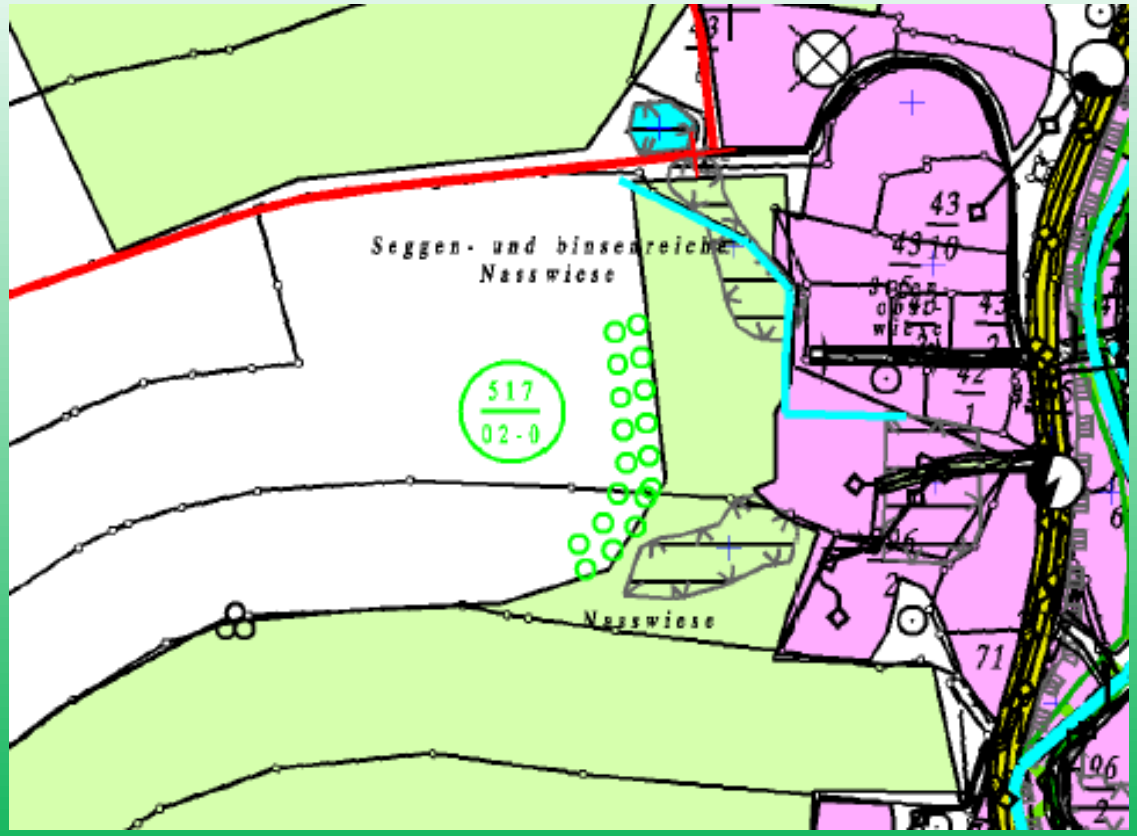

Maßnahme	Kosten (inkl. VLN)	15% Eigenanteil
Europastraße (116-01)	294.000 €	44.100 €
Burkersdorfer Weg (116-02)	256.000 €	38.400 €
Ortsumfahrung Nord (116-03)	170.000 €	25.500 €
Ortsumfahrung Süd (116-04)	129.000 €	19.350 €
Hartmannsdorfer Weg (116-05)	46.000 €	6.900 €
Plattenstraße (116-06)	126.000 €	18.900 €
Weg zur Reichenauer Hufe (116-07)	176.000 €	26.400 €
Zuwegung Stallanlage (116-09)	357.000 €	53.550 €
Vorflutgraben Plattenstraße (212-01)	86.000 €	12.900 €
Pflanzung OU Nord (516-01)	22.000€	3.300 €
Pflanzung OU Süd (516-02)	13.000 €	1.950 €
Pflanzung OU Süd (516-04)	2.000 €	300 €
Pflanzung oberhalb Königswiese (517-01)	44.000 €	6.600 €
Pflanzung westlich Alte Schule (517-02)	7.000€	1.050 €
Bodenordnung, laufender Betrieb	50.000 €	7.500 €
SUMMEN	**1.778.000 €**	**266.700 €**

Beiträge

- Der endgültige Beitrag wird erst zum Ende des Flurbereinigungsverfahrens festgelegt.
  Dieser richtet sich nach:

  - Umfang der durchgeführten Maßnahmen (Gesamtkosten)
  - Wert der neu zugeteilten Grundstücke (§ 19 Abs. 1 FlurbG)

- Dazu sind die Wertermittlung, Abmarkung und Vermessung aller Flurstücke nötig.

Themen der Teilnehmerversammlung

1. Stand des Flurbereinigungsverfahrens Kleinbobritzsch
2. Ortslagenvermessung
3. Informationen zum Wege- und Gewässerplan
4. Fragen der Teilnehmer und Diskussion

Ihre Ansprechpartner

Toralf Mertn (Vorstandsvorsitzender)	Tel.: 03731 – 799 1680 toralf.mertn@landkreis-mittelsachsen.de
Dirk Rothe (stellv. Vorstandsvorsitzender)	Tel.: 03731 – 799 1683 dirk.rothe@landkreis-mittelsachsen.de
Steffen Zosel (stellv. Vorstandsvorsitzender)	Tel.: 03731 – 799 1662 steffen.zosel@landkreis-mittelsachsen.de
Johannes Dämmig (Wegebaumeister, stellv. Pflanzmeister)	Tel.: 037326 – 75 41 daemmigsmail@web.de
Jacqueline Mende (örtlich Beauftragte)	Tel.: 0174 – 988 72 14 mendejacqueline@aol.com
Dr. Volkmar Porezag (Vermessungswart, stellv. Wegebaumeister)	Tel.: 037326 – 14 55 vporezag@freenet.de
Sandro Groß (Pflanzmeister)	Tel.: 01525 – 207 13 02 grossobst@gmx.de